

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0058
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 18.02.2021
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.:-126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	11.03.2021	Anhörung

Stellungnahme zu den Anträgen zur Kindertagespflegesatzung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.11.2020 TOP 8

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.11.2020 stellte die SPD-Fraktion Anträge zur Kindertagespflegesatzung (gemäß Anlage 1 zum Protokoll der Sitzung vom 26.11.2020), mit der Bitte, diese spätestens im Januar oder Anfang Februar zu behandeln, die Verwaltung wurde gebeten, zur Stellungnahme des Kindertagespflege-Verbundes (Anlage 2 zum Protokoll der Sitzung vom 26.11.2020) ihrerseits eine Stellungnahme abzugeben und es sollte überlegt werden, ob Fortbildungsmittel, die über die Höhe der errechneten Mittel des Landes hinausgehen, an die tatsächliche Teilnahme gebunden werden können. Ferner wurde von Frau Gebert um Prüfung gebeten, wie es mit den Fortbildungen in anderen Kommunen gehandhabt wird.

Stellungnahme zu den Anträgen der SPD-Fraktion:

§ 5 Nr. 3 a) Sachaufwand bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson (TPP) auf 1,21 € je Betreuungsstunde erhöhen.

Gemäß § 46 Abs.1 Nr. 1 KiTaG wurde der Mindestbetrag zum 01.01.2021 gesetzlich angepasst, d.h. von 1,10 € auf 1,12 € je Betreuungsstunde erhöht. Alle Mindestbeträge nach §§ 46,47 KiTaG werden regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst werden. Der 2017 von der Verwaltung für die Stadt Norderstedt errechnete Sachkostenaufwand wurde seinerzeit nach anderen Berechnungsgrundlagen ermittelt, als dies jetzt der Landesgesetzgeber für das neue KiTaG getan hat. Eine isolierte regelmäßige Neuberechnung eines einzigen Mindestbetrages unter vielen nach völlig anderen Bemessungskriterien erscheint extrem aufwendig und würde nicht in den Kontext der übrigen gesetzlichen Mindestbeträge passen (siehe auch die Ausführungen in der Mitteilungstischvorlage M 20/0468 aus der Sitzung vom 26.11.2020 zum Thema Sachkosten). Die Verwaltung empfiehlt daher, in die Satzung alle gesetzlichen Mindestbeträge nach §§ 46,47 KiTaG zu übernehmen. Eine ständige verwaltungsseitige Neuberechnung mit einer regelmäßig notwendigen erneuten Beschlussfassung zur Änderung der Satzung würde damit entfallen.

§ 5 Nr. 3 b) Anerkennungsbeitrag auf 5,83 € bzw. 6,06 € (aa) und 6,15 € bzw. 6,38 € (bb) festsetzen.

Es handelt sich um die bisherigen gesetzlichen Mindestanerkennungsbeiträge zuzüglich der bisherigen gesetzlichen Mindestbeträge für den Sachaufwand für Betreuung des Kindes im Haushalt der TPP bzw. in anderen geeigneten Räumen. Eine Erhöhung des reinen Anerkennungsbeitrages auf die genannten Sätze erschließt sich rechtlich nicht. Wenn dies so beab-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

sichtig sein sollte, rät die Verwaltung davon ab. Sollte etwas Anderes gemeint sein, müsste dazu ggf. ergänzend vorgetragen werden.

§ 5 Nr. 4 Sachaufwand soll bei Platzzahlreduzierung wie der Anerkennungsbetrag verdoppelt werden.

Laut Gesetzesbegründung zu § 47 Abs. 2 KiTaG erfolgt bei der Betreuung des Kindes mit Behinderung oder des von Behinderung bedrohten Kindes und des Kindes im Alter von unter neun Monaten im Haushalt der TPP bzw. in anderen geeigneten Räumen keine Verdoppelung, sondern nur eine Erhöhung der Mindestbeträge für den Sachaufwand, weil die Sachausgabenanteile für Hygienebedarf, Wäschereinigung und Spiel-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaterial für einen nicht belegten Platz nicht anfallen. Eine Verdoppelung der Mindestbeträge würde daher hier zu einer Überkompensation des Sachaufwandes führen.

Weiterzahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen, sowie Heiligabend und Silvester.

Der Verwaltungsvorschlag zur neuen Satzung beinhaltet unter § 7 Nr. 5 die Ergänzung, dass gesetzliche Feiertage, sowie Heiligabend und Silvester nicht als Ausfallzeiten in Abzug gebracht werden.

§ 8 Die Beitragspflicht soll auch bei Unterbrechung der Betreuung z.B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub der TPP im in der Satzung festgelegten Umfang fortbestehen.

Der Örtliche Jugendhilfeträger finanziert nach dem KiTaG in die Mindestförderungsbeträge eingerechnete 50 Ausfalltage jährlich mit. In den Monaten in denen diese Ausfallzeiten tatsächlich anfallen, müssen diese folglich in Abzug gebracht werden, da sie ansonsten doppelt finanziert würden. Insofern muss auch im Falle von Betreuungsunterbrechungen durchgehend der Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben werden. Nach Überprüfung durch den Fachbereich Recht, ist dies so eindeutig, dass es nicht notwendig ist, dies gesondert in die Satzung aufzunehmen.

§ 13 Entscheidung der Leitung des Fachbereichs Kindertagespflege zu Härtefallanträgen anstelle der Leitung des Fachbereichs Kindertagesstätten.

Es gibt keinen Fachbereich Kindertagespflege. Die Verwaltungsangelegenheiten der Kindertagespflege werden im Fachbereich Kindertagesstätten bearbeitet. Sollte die Fachberatung Kindertagespflege der ev. Familienbildungsstätte Norderstedt gemeint sein, muss darauf hingewiesen werden, dass die finanziellen Regelungen und Entscheidungen in den Aufgabenbereich der Verwaltung fallen und nicht in die eines freien Trägers, dem einzelne Aufgaben aus dem Bereich der Kindertagespflege vertraglich übertragen worden sind.

**Stellungnahme zu Anlage 2 (Stellungnahme des Kindertagespflege-Verbundes):
Vorschlag eines gleichbleibenden monatlichen Vorabzugs von drei Betreuungstagen bei der Gewährung der laufenden Geldleistung an die TPP im Rahmen einer individuellen Vereinbarung, um damit einen monatlich gleichbleibenden Auszahlungsbetrag zu erreichen. Abzug von Fehltagen erst ab mehr als 36 Tagen Ausfallzeiten pro Kalenderjahr:**

Wie alle Selbständigen müssen Kindertagespflegepersonen (TPP) grundsätzlich selbst Vorsorge für Einkommensausfälle aufgrund von Urlaub, Krankheit, Fortbildungszeiten etc. treffen (z.B. eine Krankentagegeldversicherung abschließen). Als selbständig tätige Personen, haben TPP nämlich nur für die Betreuungsleistungen einen Vergütungsanspruch, die sie auch tatsächlich angeboten haben.

Der Gesetzgeber hat die TPP jedoch bereits insoweit bessergestellt, indem er bei der Errechnung der gesetzlichen Mindestbeträge der laufenden Leistungen an die Kindertagespflegepersonen eine Kompensation für 50 jährliche Ausfalltage der TPP mit eingepreist hat, d.h., die Mindestbeträge pro Betreuungsstunde entsprechend erhöht hat. In der Konsequenz muss die laufende Leistung um jeden Tag, an dem die TPP die Leistung nicht angeboten hat, im Nachhinein gekürzt werden.

Die Eigenverantwortung für die Planung eines ausreichenden Erholungsurlaubs oder die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit, kann daher nicht vom öffentlichen Jugendhilfeträger

übernommen werden, indem er auf den Abzug von Ausfallzeiten verzichtet. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass Selbständige mit gewissen Einkommensschwankungen innerhalb eines Jahres rechnen müssen, da sie eben nicht in einem festen Anstellungsverhältnis stehen.

Schwankendes Einkommen führt auch nicht dazu, dass dadurch zusätzliche Steuern von 300 € pro Kind bzw. bis zu 1.500 € bei fünf Kindern im Monat anfallen. Tatsächlich kann ein pauschaler Steuerfreibetrag als Betriebskostenabzug für jedes in Vollzeit (40 Std./W.) betreute Tagespflegekind von 300 € im Monat geltend gemacht werden. Bei einem tatsächlich geringeren Betreuungsumfang ist die Pauschale anteilig zu kürzen. Richtig ist, dass der sich errechnende pauschale Steuerfreibetrag nur in vollem Umfang abgezogen werden darf, wenn bei Ausfall der TPP die laufende Leistung durch den Jugendhilfeträger dennoch für den vollen Monat fortgesetzt wird. Es steht ihr aber weiterhin frei, die tatsächlich nachgewiesenen anfallenden Betriebskosten in Abzug zu bringen.

Zum o.g. Vorschlag:

Der Vorschlag des Kindertagespflege-Verbundes beruht auf einer Regelung in der Landeshauptstadt Kiel. Sicherlich führt ein pauschaler gleichbleibender monatlicher Abzug von drei Betreuungstagen von der laufenden Geldleistung, dann für die Verwaltung zu einem niedrigeren Aufwand, wenn im Jahr nicht mehr als 36 Tage Ausfallzeiten vorkommen. Dennoch muss monatlich der Betreuungsnachweis angefordert und geprüft werden. Wenn ab dem 37. Ausfalltag dann jedoch ein rückwirkender Abzug vorgenommen werden muss, ergibt sich aber die zusätzliche Schwierigkeit der Bemessung der Höhe des Abzuges, da im Laufe des Kalenderjahres nicht mehr zwingend dieselben Kinder, die gleiche Anzahl von Kindern oder Kinder mit gleichem Betreuungsumfang betreut werden. Im Übrigen dürfte der Jugendhilfeträger die Pauschallösung nicht anordnen, sondern nur als (einzelvertraglich regelungsbedürftige) Alternative zur gesetzlich vorgesehenen monatlichen Spitzabrechnung anbieten, was zu zwei unterschiedlichen Verwaltungsverfahren, die nebeneinander durchzuführen wären, führen würde. So wird es in Kiel gehandhabt.

Von hier wird darüber hinaus bei der vorgeschlagenen Pauschallösung auch noch folgende Problematik gesehen: Wenn weniger als 36 Ausfalltage anfallen, sinkt die Vergütung unter die Mindeststundensätze nach dem KiTaG, was einem „Verzicht“ auf die Mindestvergütung entsprechen würde.

Die Verwaltung ist daher zu dem Schluss gekommen, diese Lösung nicht zu empfehlen, da sie keine wesentlichen Vorteile für die Tagespflegepersonen mit sich bringt und mit einem höheren Verwaltungsaufwand (zwei nebeneinanderstehende Verfahren) verbunden ist.

Stellungnahme zum Vorschlag der zusätzlichen Bereitstellung von Mitteln für Fortbildungen der Kindertagespflegepersonen:

Es ist nicht ersichtlich, warum über die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards hinausgehende zusätzliche Leistungen wie zusätzliche Fortbildungsmittel, die von der Stadt Norderstedt alleine aufzubringen wären, nicht an Bedingungen geknüpft werden könnten.

Allerdings sollte bei einer möglichen Einführung bedacht werden, dass mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen ist, wenn mit der Gewährung der zusätzlichen Mittel ein Regelwerk für die Beantragung, Gewährung und Überprüfung der Verwendung zu schaffen ist.

Die Stadt Neumünster hat auf Anfrage mitgeteilt, dass sie bisher regelmäßig ein Fortbildungsprogramm für TPP angeboten habe, an dem diese dann kostenfrei teilnehmen konnten. Ergänzend könnten TPP dort auf Antrag und in begrenzter Höhe auch Zuschüsse erhalten, wenn sie an kostenpflichtigen Fortbildungen anderer Anbieter teilnehmen.

Die Verwaltung möchte daran anknüpfend einen Vorschlag machen:

Zusätzliche Mittel für die Fortbildung der TPP werden nicht individuell gezahlt, sondern der Fachberatung Kindertagespflege ein jährlicher fester Geldbetrag, z.B. in Höhe von 10.000 €, zur Verfügung gestellt, aus dem diese ein Fortbildungsprogramm organisiert, finanziert und den Norderstedter TPP anbietet. Dieses Fortbildungsprogramm kann auch Angebote von anderen Anbietern beinhalten.

Sofern dies seitens der Politik befürwortet werden sollte, könnte die Verwaltung dazu mit der Fachberatung Kindertagespflege Kontakt aufnehmen und zur nächsten Sitzung eine entsprechende Beschlussvorlage vorbereitet werden.